

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES GESETZES ÜBER DIE

FAMILIENHILFE LIECHTENSTEIN

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 9. September 2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen	5
1. Ausgangslage	7
1.1 Stationäre und ambulante Betreuung und Pflege	7
1.2 Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung	8
1.2.1 Zielsetzung und Zweck	10
1.2.2 Zielgruppen und Leistungen	11
1.2.3 Dienstleistungsangebot	12
1.3 Lebenshilfe Balzers e.V.....	15
2. Begründung der Vorlage.....	17
2.1 Antrag der Familienhilfe Liechtenstein	17
2.2 Beurteilung des Antrags	23
3. Schwerpunkte der Vorlage	25
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	28
4.1 Allgemeines	28
4.2 Gesetz über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)	28
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	42
6. Regierungsvorlage	43

ZUSAMMENFASSUNG

In Liechtenstein wird die ambulante Betreuung und Pflege insbesondere durch den Verein Familienhilfe Liechtenstein und die stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch die «Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe» (LAK), ausgestaltet als selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts erbracht. In der Gemeinde Balzers wird die ambulante sowie stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch den Verein Lebenshilfe Balzers erbracht, der von dieser Vorlage grundsätzlich nicht betroffen ist.

Die Familienhilfe Liechtenstein e.V. hat einen Antrag auf Umstrukturierung des Vereins in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eingebracht. Aus den darin dargelegten Gründen und insbesondere unter Berücksichtigung der Systemrelevanz, des Jahresumsatzes sowie der Anzahl Mitarbeitenden der Familienhilfe Liechtenstein erscheint die Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins nicht mehr angemessen. Aufgrund der gleichen Bedeutung der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege sowie vergleichbaren Rahmenbedingungen erscheint es angezeigt, die Familienhilfe Liechtenstein analog zur LAK als öffentlich-rechtliche Stiftung auszugestalten.

Da die Familienhilfe Liechtenstein je hälftig durch das Land und die Gemeinden (ausser der Gemeinde Balzers) im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl finanziert wird, erscheint es des Weiteren angezeigt, dass auch die Familienhilfe Liechtenstein über einen Strategierat, bestehend aus den Vorstehern derjenigen Gemeinden, die die Stiftung fördern und unterstützen bzw. finanzieren, verfügt, der die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung festlegt.

Der Regierung obliegt unter anderem die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie, worin die Regierungssicht für wichtige bzw. für die Stiftung relevante Themenbereiche zur Festlegung der langfristigen Strategie des Strategierates formuliert werden.

Schliesslich erscheint auch die strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein und der LAK bzw. in der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege für die Entwicklung einer integrierten Versorgung in Liechtenstein wichtig und zweckmässig, was dadurch erreicht werden kann, dass der Stiftungs-

rat der LAK zugleich Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein ist. Damit wird sichergestellt, dass die strategischen Entscheidungen im ambulanten sowie im stationären Bereich ganzheitlich getroffen werden, was wiederum der in den alterspolitischen Grundsätzen geforderten ganzheitlichen Sichtweise in der Seniorenbetreuung entspricht.

Aktuell besteht der Stiftungsrat der LAK aus fünf Mitgliedern, sodass nach der Schaffung der Familienhilfe Liechtenstein als eigenständige Stiftung des öffentlichen Rechts die Möglichkeit bestehen würde, künftig zwei weitere bzw. zusätzliche Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen, die insbesondere über besondere Fachkompetenzen im ambulanten Bereich verfügen.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag über die Liechtensteinische Familienhilfe (FHLG) sieht die Errichtung einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des bisherigen Namens des Vereins " Familienhilfe Liechtenstein" vor. Hierfür wurde das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG) als Rezeptionsgrundlage herangezogen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Gesellschaft und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Amt für Soziale Dienste

Stabsstelle Finanzen

Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe

Vaduz, 8. Juni 2021

LNR 2021-822

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Stationäre und ambulante Betreuung und Pflege

Im Bereich der Betreuung und Pflege ist grundsätzlich zwischen der stationären und ambulanten zu unterscheiden:¹

Unter ambulanter oder häuslicher Betreuung bzw. Pflege infolge von Krankheit, Gebrechlichkeit, Invalidität etc. versteht man alle Formen der Unterstützung, die im häuslichen Umfeld oder in einer Wohngemeinschaft angeboten werden. Ziel dieser Unterstützung ist es, die Menschen aller Altersgruppen so lange wie möglich und so selbstbestimmt wie möglich in ihrem häuslichen Umfeld belassen zu können. Unter stationärer Betreuung bzw. Pflege versteht man alle Formen der Unterstützung in einem permanenten Aufenthalt in einem Pflegeheim. Mittlerweile existieren auch Mischformen, beispielsweise die Übernachtung in der eigenen Wohnung und die Betreuung während dem Tag in einem Pflegeheim zusammen mit den dort betreuten stationären Patienten. Dies kann täglich oder mehrmals pro Woche der Fall sein oder auch nur während einer bestimmten Zeit, beispielsweise den Ferien der betreuenden Person oder zur regelmässigen Entlastung von pflegenden Angehörigen. Diese Mischformen gewinnen immer mehr an Bedeutung, denn sie ermöglichen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung und stellen insbesondere auch in einer Ehe oder Partnerschaft einen gangbaren Weg dar, wenn einer der Partner pflegebedürftig

¹ Vgl. hierzu Bericht und Antrag Nr. 120/2020, Seite 14 ff.

und der andere zwar ansonsten gesund, aber mit dem Umfang der nötigen Pflege und Betreuung überfordert ist.

Die stationäre Versorgung wird durch die von der öffentlichen Hand betriebenen Alters- und Pflegeheime der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK)² und dem Verein Lebenshilfe Balzers abgedeckt. In Liechtenstein existieren bis zum heutigen Tag keine privaten Alters- und Pflegeheime.

Die ambulante Versorgung, welche die Pflege und Betreuung in den eigenen vier Wänden ermöglicht und unterstützt, wird durch die Familienhilfe Liechtenstein e.V., die Lebenshilfe Balzers e.V., zwei private Anbieter sowie Vermittlungsagenturen für privat angestellte 24-Stunden-Betreuungspersonen wahrgenommen.

1.2 Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung

Gemäss den alterspolitischen Grundsätzen, welche die Regierung bereits im Jahre 2007 definiert hat, wird unter anderem ausgeführt, dass für eine umfassende Seniorenbetreuung eine ganzheitliche Sichtweise von grosser Bedeutung ist. Zu beachten ist, dass präventive Massnahmen, ambulante Angebote und stationäre Angebote wie Gefässe wirken, die miteinander kommunizieren. Wenn präventive Massnahmen fehlen oder nicht in Anspruch genommen werden, tritt eine Betreuungsbedürftigkeit früher ein. Wenn im ambulanten Bereich die Angebote nicht ausreichen um die Nachfrage zu erfüllen, kommt die Arbeit letztlich auf die Heime zu. Aus diesem Grund müssen die präventiven und ambulanten Angebote dasselbe Gewicht erhalten wie die stationären Angebote.³

² Vgl. Gesetz vom 30. Juni 2010 über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG), LGBl. 2010 Nr. 243, womit unter dem Namen "Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe" (LAK) eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet wurde.

³ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 9; vgl. auch Beteiligungsstrategie der Regierung für die Beteiligung an der LAK, Anhang 1, Seite 8, abrufbar unter https://www.lak.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Beteiligungsstrategie.pdf

So wird auch in der Beteiligungsstrategie der Regierung für die Beteiligung an der LAK festgehalten, dass sich die LAK an den von der Regierung definierten alterspolitischen Grundsätzen zu orientieren hat.⁴ Betreffend das Drei-Säulenprinzip der Seniorenbetreuung wird darin insbesondere Folgendes festgehalten:

Betreuungsbedürftige Menschen sollen so selbstbestimmt und unabhängig leben können, wie es ihre Lebensumstände möglich machen. Dazu müssen sie mit eigenverantwortlichem Handeln wirkungsvoll beitragen. Der Fokus des Handelns muss sich von der Optimierung der Teilangebote der einzelnen Dienstleistungsorganisationen lösen und sich auf den gesamten einrichtungsübergreifenden Prozess richten, den ein Mensch unter Umständen vor und während seiner Betreuungsbedürftigkeit durchläuft — also von der Gesundheitsförderung über die Prävention und ambulanten Betreuung bis zur stationären Betreuung.

Daraus ergibt sich abhängig von der Betreuungsintensität folgende Betreuungshierarchie:

1. Betreuung zu Hause ohne Unterstützung durch ambulante Dienste
2. Betreuung zu Hause mit Unterstützung durch ambulante Dienste (Infrastruktur, Dienstleistungen, ambulante Betreuungsdienste)
3. Betreutes Wohnen — möglichst wohnortsnah
4. Stationäre Betreuung — möglichst wohnortsnah

Familienhilfe Liechtenstein

Unter dem Namen "Familienhilfe Liechtenstein" besteht ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein gemäss Art. 246 ff des liechtensteinischen

⁴ Vgl. Ziff.3.1 der Beteiligungsstrategie an der LAK mit Verweis auf Anhang 1.

Personen- und Gesellschaftsrechts (LGBI. 1926 Nr. 4 i.d.g.F.). Der Verein entstand aus der Fusion des Verbandes Liechtensteinischer Familienhilfen (VLF) als übernehmender Familienhilfe-Verein sowie des Vereins Familienhilfe Triesen, der Familienhilfe Triesenberg, der Familienhilfe Vaduz, Spitex-Hilfe und Pflege zu Hause, der Familienhilfe Schaan-Planken und der Familienhilfe Unterland als übertragende Familienhilfe-Vereine. Datum des Inkrafttretens der Reorganisation war der 1. Juli 2013. Der Verein hat seinen Sitz in Vaduz.⁵

Der Verein bezweckt gemäss Handelsregistrauszug die Organisation, Leitung, Durchführung und Finanzierung der ambulanten Betreuung und Pflege in allen Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein, die den Verein fördern und unterstützen. Der Verein übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Interesse aller Bewohner derjenigen liechtensteinischen Gemeinden aus, die den Verein fördern und unterstützen. Die Betreuungsdienstleistungen kommen den Mitgliedern zu einem bevorzugten Tarif zu.

Die Familienhilfe Liechtenstein e.V. hat im Dezember 2016 mit dem Land und den Gemeinden, die den Verein fördern und unterstützen, eine Leistungsvereinbarung betreffend Erbringung von Dienstleistungen geschlossen.⁶ Darin wurde unter anderem folgendes vereinbart:⁷

1.2.1 Zielsetzung und Zweck

Die Familienhilfe Liechtenstein stellt im Auftrag von Land und Gemeinden die umfassende Versorgung der Bevölkerung der Vertragspartner mit Leistungen der Hilfe/Betreuung und Pflege zu Hause oder im Rahmen des Service Wohnens bzw.

⁵ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 73/2014, Seite 8 f.

⁶ Vgl. LNR 2016-1817 BNR 2016/1823.

⁷ In den Kapiteln I.1.3.1, I.1.3.2 und I.1.3.3 wird der relevante Auszug aus der Leistungsvereinbarung teilweise wortwörtlich, teilweise in gekürzter Form wiedergegeben.

des Betreuten Wohnens sicher (in der Folge mit «zu Hause» definiert). Mit ihren Dienstleistungen ermöglicht sie den Einwohnerinnen und Einwohnern, selbstbestimmt mit angemessener Lebensqualität so lange als möglich in ihrer gewohnten Umgebung leben zu können, verzögert mit ihren Dienstleistungen den Eintritt in eine stationäre Institution und verkürzt auch Spitalaufenthalte. Im Tätigkeitsbereich «Pflege» befasst sie sich mit den Aspekten der Gesundheit und Krankheit und im Tätigkeitsbereich «Hilfe/Betreuung» mit allen Aspekten des Lebens zu Hause.

Die Hilfe/Betreuung/Begleitung und Pflege zu Hause soll

- mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die auf Hilfe, Pflege, Betreuung und Begleitung angewiesen sind, fördern und unterstützen. Dies, wenn es medizinisch, pflegerisch, sozial und wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist.
- betreuende und pflegende Angehörige und/oder Bezugspersonen beraten und unterstützen.
- Anlauf- und Koordinationsstelle für die Hilfe und Pflege zu Hause sein.

Die Familienhilfe Liechtenstein vernetzt sich mit den Partnern des Gesundheits- und Sozialwesens für eine optimale Leistungserbringung, verfügt über eine für alle internen Dienste verbindliche Klientendokumentation, berät und unterstützt pflegende Angehörige und/oder Bezugspersonen sowie arbeitet aktiv bei der Gesundheitsförderung und Prävention mit.

1.2.2 Zielgruppen und Leistungen

Die Familienhilfe Liechtenstein stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Hilfe/Betreuung und Pflege zu Hause sicher, insbesondere für

- Menschen mit besonderen Bedürfnissen, kranke, verunfallte, rekonvaleszente, betagte oder sterbende Menschen / Palliativsituationen;
- Menschen, die in einer physischen und/oder psychischen Krisen- oder Risikosituation stehen;
- Frauen vor und nach der Geburt eines Kindes;
- (Familien-)Entlastung für betreuende und pflegende Angehörige und/oder Bezugspersonen.

Anspruch auf die Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner im Inland (ausser Balzers) sowie Personen, die sich als Gäste vorübergehend in diesen Gemeinden aufhalten. Die Dienstleistungen orientieren sich am ausgewiesenen notwendigen Bedarf sowie an den Zielen der Familienhilfe Liechtenstein.

Die Familienhilfe Liechtenstein erbringt ihre Dienstleistungen nach Bedarf der hilfebedürftigen Personen rasch, zielgerichtet und unbürokratisch. Sie achtet auf die Einhaltung elementarer Grundrechte wie Chancengleichheit und Gleichbehandlung.

1.2.3 Dienstleistungsangebot

In der Leistungsvereinbarung werden die folgenden Dienstleistungen der Familienhilfe angeführt bzw. vereinbart:

a) Pflege zu Hause (Pflichtleistungen KVG)

Die Leistungen im Bereich der Pflege zu Hause umfassen grundsätzlich sämtliche Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in Verbindung mit Art. 61 KVV sowie Anhang 4 KVV.

b) Hilfe und Betreuung zu Hause (Nichtpflichtleistungen KVG)

Die Familienhilfe Liechtenstein hat folgende hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Leistungen anzubieten:

- Stellvertretende Haushaltsführung, Unterstützung oder Anleitung dazu;
- Betreuung der Kinder bei gesundheitsbedingtem Ausfall der Erziehungsverantwortlichen;
- Sozialbegleitende Unterstützung in Ergänzung zu anderen Dienstleistungsanbietern;
- Personenbezogene Betreuungsleistungen (gemäss strukturierter Bedarfsabklärung);
- Entlastungsdienst für pflegende und betreuende Angehörige und / oder Bezugspersonen;
- Schulung pflegender und betreuender Angehöriger und / oder Bezugspersonen;
- Nachtdienst.

c) Zusatzdienstleistungen

Die Familienhilfe Liechtenstein kann folgende Zusatzleistungen kostendeckend anbieten:

- Leistungen, die nicht zu den betreuerischen Grundleistungen bzw. «Nichtpflichtleistungen KVG» zählen, aber dennoch durch die Familienhilfe Liechtenstein angeboten werden können;
- Leistungen, die zu den Grundleistungen im Bereich der ambulanten Betreuung bzw. «Nichtpflichtleistungen KVG» zählen, aber häufiger wie definiert oder ausserhalb der ordentlichen Einsatzzeiten angefragt werden;
- Transportdienst im Rahmen der ambulanten Betreuung bei bestehendem Kundenverhältnis.

d) Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Die Familienhilfe Liechtenstein ist verpflichtet, die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen. Diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche Bestandteil der Leistungsvereinbarung sind, können nicht einem bestimmten Klienten zugeordnet und verrechnet werden.

- Sicherstellung des Service Public und anderer gemeinwirtschaftlicher Leistungen;
- Sicherstellung der bedarfsgerechten Koordination;
- Leistungen als Ausbildungsbetrieb;
- Gewährleistung der Einsätze ausserhalb der ordentlichen Einsatzzeiten;
- Koordination der Freiwilligenarbeit in verschiedenen Bereichen.

e) Einsatzzeiten

Die Familienhilfe Liechtenstein gewährleistet die folgenden Einsatzzeiten, welche sich am ausgewiesenen, notwendigen Bedarf und den Zielen der Hilfe/Betreuung und Pflege zu Hause orientieren:

- Leistungen der Pflege und der Hilfe/Betreuung zu Hause werden täglich mindestens von 07:00 bis 22:00 Uhr angeboten (ordentliche Einsatzzeiten);
- Das Nachtangebot der Pflege und der Hilfe/Betreuung zu Hause bei bestehenden Klientinnen und Klienten ist gewährleistet;
- Bei Bedarf (zum Beispiel in der Akut- und Palliativphase, etc.) muss durch die Familienhilfe Liechtenstein die Erbringung der Dienstleistungen während 24 Stunden / Tag sichergestellt sein.
- Die Familienhilfe Liechtenstein stellt sicher, dass während 24 Stunden/Tag eine Pflegefachperson mit Ausbildung auf Tertiärstufe verfügbar ist.

Zudem ist derzeit die «Fachstelle häusliche Betreuung und Pflege» im Sinne von Art. 3duodecies Abs. 2 ELG⁸ bei der Familienhilfe Liechtenstein angegliedert.⁹

Für die «Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege der Familienhilfe Liechtenstein e.V., Vaduz» wird als «Spartenrechnung» eine eigenständige Jahresrechnung geführt und ein separater Jahresbericht erstellt.¹⁰

Die Familienhilfe Liechtenstein wird massgeblich von Land und Gemeinden finanziert.¹¹

1.3 Lebenshilfe Balzers e.V.

Die Lebenshilfe Balzers ist ein im Handelsregister eingetragener gemeinnütziger Verein gemäss Art. 246 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes. Der Verein hat seinen Sitz in Balzers.¹² Der Verein wird durch die in Balzers wohnhafte Bevölkerung und die öffentliche Hand getragen. In Anbetracht der starken finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Balzers wird diese mit besonderen Vorrechten bzw. Sonderrechte versehen.¹³ Zweck des Vereins Lebenshilfe Balzers ist:

- a) mit dem Alters- und Pflegeheim Schlossgarten gemäss den strategischen Vorgaben der Gemeinde stationäre Betreuung und Pflege zu ermöglichen;

⁸ Vgl. Art. 6 BPGV.

⁹ Vgl. Art. 3duodecies Abs. 2 ELG.

¹⁰ Vgl. www.fachstelle.li/application/files/9916/1795/8069/Vollstaendiger_Jahresbericht_FST_2020.pdf.

¹¹ Gemäss Jahresbericht 2020 betrug der «Beitrag Land» und der «Beitrag Gemeinden» je CHF 3'147'224 bei «Betriebsserträge total» in Höhe von CHF 12'585'063; vgl. hierzu auch Bericht und Antrag Nr. 120/2020.

¹² Vgl. Art. 1 der Statuten der Lebenshilfe Balzers, abrufbar unter https://www.lebenshilfe-balzers.li/application/files/8514/9380/0908/Statuten_Lebenshilfe_Balzers_2016_4_22.pdf.

¹³ Vgl. Art. 2 der Statuten der Lebenshilfe Balzers.

- b) die Organisation, Leitung Durchführung und Finanzierung der ambulanten Betreuung und Pflege der Familienhilfe Balzers sowie des Mahlzeitendienstes in Balzers.

Der Verein Lebenshilfe Balzers übt seine Tätigkeit im stationären Bereich im Interesse aller Bewohner des Landes und im Rahmen der vorhandenen Verträge mit dem Land oder seinen Institutionen aus. Die ambulanten Dienste werden Bewohnern der Gemeinde Balzers zur Verfügung gestellt. Diese Betreuungsdienstleistungen der Familienhilfe kommen jedoch vorzugsweise den Vereinsmitgliedern zu. Die bevorzugte Behandlung der Mitglieder erfolgt in Form der Verrechnung von reduzierten Tarifen und durch besondere Berücksichtigung bei der Zuteilung des zur Verfügung stehenden Personals.¹⁴

Die Gemeinde Balzers hat die folgenden Vorrechte:

- a) sie kann zwei Personen in den Vorstand des Vereins delegieren;
- b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, des Budgets, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde;
- c) sie gibt dem Verein verbindliche Vorgaben hinsichtlich Strategie und Qualitätsziele betreffend den Bereich der stationären Alterspflege;
- d) sie nimmt in den Belangen gemäss lit. b) und lit. c) die notwendige Aufsicht wahr und hat dabei ein zwar subsidiäres, aber direktes Eingriffsrecht.¹⁵

¹⁴ Vgl. Art. 3 der Statuten der Lebenshilfe Balzers.

¹⁵ Vgl. Art. 5 der Statuten der Lebenshilfe Balzers.

Somit handelt es sich beim Verein Lebenshilfe Balzers bzw. Alters- und Pflegeheim Schlossgarten um ein von der öffentlichen Hand geführten Alters- und Pflegeheim i.S.v. Art. 35 SHV.

Der Verein Lebenshilfe Balzers wird massgeblich von Land und der Gemeinde Balzers finanziert.¹⁶

Der Verein Lebenshilfe Balzers ist von dieser Vorlage grundsätzlich nicht direkt betroffen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Antrag der Familienhilfe Liechtenstein

Am 15. Dezember 2020 hat der Verein Familienhilfe Liechtenstein (im Folgenden: Familienhilfe Liechtenstein) bei der Regierung einen Antrag auf Umstrukturierung des Vereins in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft eingebracht und diesen insbesondere wie folgt begründet:

Der Vorstand des Vereins Familienhilfe Liechtenstein befasse sich seit der Gründung im Jahr 2013 und der nachfolgenden erfolgreichen Positionierung im liechtensteinischen Gesundheitswesen in regelmässigen Abständen, zuletzt aber intensiv mit der Frage, wo die Familienhilfe Liechtenstein aktuell positioniert sei und wie sie strategisch aufgestellt sein müsse, um auch in fünf bzw. zehn Jahren noch ihren Aufgaben und Verpflichtungen im Bereich der häuslichen Betreuung und Pflege nachkommen zu können.

Im Rahmen einer Überprüfung der Entwicklung der Organisation habe sich bestätigt, dass die Familienhilfe Liechtenstein inzwischen zu einem systemrelevanten

¹⁶ Gemäss Geschäftsbericht 2020 betrug das «Subtotal Subventionen Familienhilfe» [Balzers] CHF 586'815.

Partner in der gesamten sozialen, alters- und gesundheitsbezogenen Versorgung Liechtensteins herangewachsen sei und diese Verantwortung auch wahrnehme. Dieses Faktum unterstreiche die sozial-, alters- und gesundheitspolitische Bedeutung und Verantwortung der Familienhilfe Liechtenstein für Liechtenstein.

Der gesellschaftliche Wandel bestimme massgeblich den Entwicklungsbedarf der Familienhilfe Liechtenstein. Immer mehr Menschen wollten möglichst lange und selbstbestimmt in den eigenen vier Wänden verbleiben und dort betreut und gepflegt werden. Es sei die Aufgabe der Familienhilfe Liechtenstein, ihre Leistungsangebote darauf auszurichten. Deshalb sei davon auszugehen, dass die Familienhilfe Liechtenstein massgeblich mit einer dem demographischen Wandel und der geänderten Gesellschaftsstruktur geschuldeten weiteren Leistungssteigerung konfrontiert sein werde. Auch die Qualität der Leistungen müsse sich stetig weiterentwickeln und den veränderten Ansprüchen der Gesellschaft und der damit geforderten spezialisierten Fachkompetenz des Personals anpassen. Die Familienhilfe Liechtenstein bedürfe für diese immer komplexeren, gesellschaftlich geforderten spezialisierten Dienstleistungen dafür ausgebildetes Personal. Die generelle Zunahme der Nachfrage nach Dienstleistungen im Bereich der häuslichen Betreuung und Pflege habe verschiedenste Ursachen und es gelte, sich insbesondere folgenden Herausforderungen zu stellen:

- Demographische Entwicklung: Babyboomer sowie Generationenvertrag
- Veränderung der Gesellschaftsstruktur: Ein-Personen-Haushalte sowie Isolation und Vereinsamung
- Zunahme geriatrischer Krankheiten: Multimorbidität, Demenz, Gerontopsychiatrie
- Verknappung der Ressourcen
 - Fachkräftemangel
 - Entwicklung Hausärzte

- Finanzierungslücken
- Steuerung der Gesundheitsversorgung
 - Fragmentierung der Finanzierung und der Akteure
 - Verschiebung der Versorgungskette: ambulant-stationär, akut-chronisch

Diese Herausforderungen würden einerseits eine Mengenausweitung und andererseits auch einen erhöhten Qualitätsanspruch mit sich bringen, der nur mit einer Ausweitung an Kompetenz und Mitarbeitenden begegnet werden könne.

Die anstehenden Entwicklungen würden einen Transformationsprozess beinhalten, der Familienhilfe-interne und externe Faktoren einbeziehen müsse. Dabei sei es entscheidend, dass die organisationsbezogene Entwicklung auf die systemische Entwicklung bestmöglich abgestimmt sei. Hier gehe es vor allem um die optimale Koordination der Prozesse entlang der Patientenpfade zwischen allen Leistungserbringern.

Der Leistungsauftrag der Familienhilfe Liechtenstein sei sehr umfassend und umspanne alle Altersklassen. Neben der ambulanten Pflege, der somatischen und psychiatrischen Spitex und der Betreuung/Hauswirtschaft, gelte es, soziale Unterstützungsdienstleistungen, die Koordination der Freiwilligenarbeit im Bereich des Mahlzeitendienstes und weiterer Angebote sowie die Ausbildung zu verschiedenen Berufen im Gesundheitsbereich zu bewerkstelligen. Zudem sei zu bedenken, dass sämtliche Dienstleistungen rund um die Uhr und dies 365/366 Tage pro Jahr angeboten würden.

Pandemiebedingt sei festzustellen, dass nicht nur die Leistungsstunden in der Spitex spürbar angestiegen seien, sondern dies in besonderem Masse auch auf die Leistungsstunden in der häuslichen Betreuung zutreffe. Deutlich verändert habe sich auch die Zahl der Leistungsstunden pro Klient und Jahr. Hier würden

die einzelnen Einsätze in der Pflege wie auch in der Betreuung trotz zunehmender Komplexität eher kürzer, dafür aber komme es beim gleichen Klienten häufig zu mehreren Einsätzen am Tag. Diese Entwicklung führe zu einem viel grösseren Koordinationsaufwand und zu einer markanten Zunahme an nicht verrechenbaren Leistungsstunden.

Die Betreuungs-, Entlastungs- und Pflegeangebote für Menschen mit chronischen Krankheiten sowie psychischen oder dementiellen Veränderungen würden laufend der Nachfrage angepasst. Zudem sei die Stärkung der pflegenden Angehörigen sowie deren Entlastung und Betreuung eine sehr wichtige Aufgabe, um das System zu stützen und den häuslichen Betreuungs- und Pflegeaufwand trotz zunehmender Verknappung der Ressourcen nachhaltig meistern zu können.

Ein weiteres entscheidendes Kriterium, dem sich die Familienhilfe Liechtenstein ausgesetzt sehe, sei die Geschwindigkeit, mit welcher sich der gesellschaftliche Wandel vollziehe und sich die Anspruchshaltung der Bevölkerung ändere, zumal sich dies unmittelbar auf die Anforderungen an Menge und Qualität der Dienstleistungen der Familienhilfe Liechtenstein auswirke, dies auch unter Berücksichtigung der durchaus auch zu beachtenden Potentiale dieser Zeit.

Die Familienhilfe Liechtenstein sei als Verein aufgestellt. Mit ca. 5'000 Mitgliedern, 54 Delegierten, 210 Mitarbeitenden und über 100 ehrenamtlich Tätigen sei die Entscheidungsfindung in wichtigen Angelegenheiten, welche der Mitgliederversammlung bzw. der Delegiertenversammlung vorbehalten sei, sehr schwerfällig und zeitaufwändig. Es müssten bei der Familienhilfe Liechtenstein als Verein, je nach dem, um welche Art der Entscheidung es sich handle, gemäss Statuten entweder die Mitgliederversammlung oder die Delegiertenversammlung einberufen und befragt werden. Zudem habe die Familienhilfe Liechtenstein als Vertreterin für das Land und die zehn sie finanziell unterstützenden Gemeinden als primären Ansprechpartner das Amt für Soziale Dienste (ASD). Institutionalisierte

und regelmässig anberaumte Besprechungen zwischen dem Ministerium für Gesellschaft und der Familienhilfe Liechtenstein — wie sie mit der LAK und dem Landesspital Liechtenstein (LLS) längst selbstverständlich seien — würden fehlen und nur sporadisch und auf Antrag der Familienhilfe Liechtenstein stattfinden. Damit fehle der institutionalisierte Dialog zwischen den drei systemrelevanten Leistungsanbietern im Gesundheitsbereich LLS, LAK und Familienhilfe Liechtenstein bzw. Lebenshilfe Balzers e.V., die Unmittelbarkeit des Informationsflusses wie auch die rollende Abstimmung der strategischen Ausrichtungen der genannten drei Institutionen aufeinander.

Der Jahresumsatz der Familienhilfe Liechtenstein habe inzwischen die CHF 10 Millionen-Marke überschritten.

Der grösste Kostentreiber für den Bereich der häuslichen Betreuung und Pflege seien infolge der stark gestiegenen Nachfrage nach Dienstleistungen und Fachspezifikationen die daraus resultierenden gestiegenen Personal- und Ausbildungskosten, welche 90 Prozent der gesamten Jahreskosten der Familienhilfe Liechtenstein ausmachten.

Für die Familienhilfe Liechtenstein sei ergänzend zur Anpassung der rechtlichen Struktur auch die nachhaltige Sicherung der Finanzierung überlebenswichtig. Ein Einbruch bzw. eine Stagnation in der ambulanten Versorgung wegen unzureichender finanzieller Ausstattung würde in den von der Familienhilfe Liechtenstein versorgten zehn Gemeinden des Landes zu Versorgungsengpässen oder gar Versorgungslücken und in der Folge zu hohen Investitionskosten im stationären Bereich führen. Für die nachhaltige Steuerung der Leistungen der Familienhilfe Liechtenstein sei die strategische Abstimmung mit den anderen Partnern — insbesondere der LAK und dem LLS — sehr bedeutsam. Eine Veränderung eines dieser drei Partner habe immer direkten Einfluss auf die anderen zwei Partner.

Die strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein e.V. und den anderen institutionellen Akteuren wäre nach Ansicht der Familienhilfe Liechtenstein die ideale Basis für die Entwicklung einer integrierten Versorgung in Liechtenstein.

Alle diese Überlegungen hätten gemäss Ausführungen im Antrag der Familienhilfe Liechtenstein den Vorstand der Familienhilfe Liechtenstein dazu veranlasst, der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, den Verein Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft analog dem LLS und der LAK zu überführen.

Die Mitgliederversammlung habe den Vorschlag des Vorstands auf Umwandlung des Vereins Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft einstimmig gutgeheissen und den Vorstand — ebenfalls einstimmig — mit der Einbringung des entsprechenden Antrags bei der Regierung sowie mit der Aufnahme und Führung von damit einhergehenden Verhandlungen und Arbeiten beauftragt.

Gemäss Ausführungen im Antrag der Familienhilfe Liechtenstein AG habe die Mitgliederversammlung den Vorstand zudem dazu ermächtigt, das zum Zeitpunkt der Umstrukturierung der Familienhilfe Liechtenstein in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft noch vorhandene zweckgebundene und allgemeine Vereinsvermögen in die neue Körperschaft mit derselben Zweckbestimmung wie jener des heutigen Vereins Familienhilfe Liechtenstein zu überführen. Ergänzend hat die Familienhilfe Liechtenstein mitgeteilt, dass in der Mitgliederversammlung vom 24. November 2020 in erster Linie dem Vorstand ein Verhandlungsmandat erteilt worden sei, die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft anzustossen bzw. einzuleiten und entsprechende Verhandlungen zu führen. Details zur Ausgestaltung dieser neuen Körperschaft seien damals noch nicht bekannt gewesen. Der Vorstand gehe davon aus, dass vereinsrechtlich noch ein

weiterer Zustimmungsbeschluss der Mitgliederversammlung notwendig sei, in welchem über die konkrete Umwandlung in die nunmehr vorgeschlagene öffentlich-rechtliche Stiftung abzustimmen sei.

2.2 Beurteilung des Antrags

Wie bereits ausgeführt, ist gemäss den alterspolitischen Grundsätzen — welche die Regierung bereits im Jahre 2007 definiert hat und die Bestandteil des Beteiligungsstrategie der Regierung für die Beteiligung an der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) sind¹⁷ — für eine umfassende Seniorenbetreuung eine ganzheitliche Sichtweise von grosser Bedeutung. Wenn präventive Massnahmen fehlen oder nicht in Anspruch genommen werden, tritt Betreuungsbedürftigkeit früher ein. Wenn im ambulanten Bereich die Angebote nicht ausreichen, um die Nachfrage zu erfüllen, kommt die Arbeit letztlich auf die Heime zu. Aus diesem Grund müssen die präventiven und ambulanten Angebote dasselbe Gewicht erhalten wie die stationären Angebote.¹⁸

Betreuungsbedürftige Menschen sollen so selbstbestimmt und unabhängig leben können, wie es ihre Lebensumstände möglich machen. Die betroffenen Menschen sollen die Wahlfreiheit zwischen Betreuung und Pflege zu Hause (ambulant) sowie einer stationären Lösung haben, was insbesondere auch das Ziel der Einführung des Betreuungs- und Pflegegeldes im Jahr 2008 war.¹⁹

Entsprechend den alterspolitischen Grundsätzen kann festgehalten werden, dass die stationäre sowie ambulante Betreuung und Pflege gleichbedeutend sind. In

¹⁷ Vgl. Beteiligungsstrategie der Regierung für die Beteiligung an der LAK, Ziff. 3.1 i.V.m. Anhang 1, Seite 3 und 7, abrufbar unter https://www.lak.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Beteiligungsstrategie.pdf.

¹⁸ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 9; vgl. auch Beteiligungsstrategie der Regierung für die Beteiligung an der LAK, Anhang 1, Seite 8, abrufbar unter https://www.lak.li/fileadmin/user_upload/Dokumente/Beteiligungsstrategie.pdf.

¹⁹ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 162/2008, Seite 5.

Liechtenstein wird die stationäre Betreuung und Pflege insbesondere durch die «Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe» (LAK), ausgestaltet als selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts, sowie ambulant durch den Verein Familienhilfe Liechtenstein erbracht.²⁰ Aus den von der Familienhilfe Liechtenstein dargelegten Gründen und insbesondere unter der Berücksichtigung dessen Systemrelevanz, des Jahresumsatzes von rund CHF 12 Mio.²¹ sowie der Anzahl Mitarbeitenden von 210²² erscheint die Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins nicht mehr angemessen.²³ Aufgrund der gleichen Bedeutung der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege sowie vergleichbaren Rahmenbedingungen erscheint es angezeigt, die Familienhilfe Liechtenstein analog zur LAK als öffentlich-rechtliche Stiftung auszugestalten.²⁴

Da die Familienhilfe Liechtenstein wie auch die LAK hälftig durch die Gemeinden finanziert wird (bei der Familienhilfe Liechtenstein ohne die Gemeinde Balzers), erscheint es des Weiteren angezeigt, dass auch die Familienhilfe Liechtenstein über einen Strategierat, verfügt, der die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung festlegt. Da die Familienhilfe Liechtenstein nicht von allen Gemeinden finanziert wird, soll der Strategierat aus den Vorstehern jener Gemeinden bestehen, die die Familienhilfe Liechtenstein fördern und unterstützen bzw. finanzieren.²⁵ Schliesslich erscheint auch die —

²⁰ Vgl. hierzu ausführlich: Bericht und Antrag Nr. 120/2020 m.w.V; in der Gemeinde Balzers wird sowohl die ambulante als auch die stationäre Betreuung und Pflege durch den Verein Lebenshilfe Balzers erbracht.

²¹ Gemäss Jahresbericht 2020: CHF 12'585'063.

²² Gemäss Jahresbericht 2020: 210 Mitarbeiter bzw. 145.8 Vollzeitstellen.

²³ So hat beispielsweise auch der Verein für heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein im Jahr 2012 entschieden, dass aufgrund der Komplexität und Grösse des Unternehmens aus organisatorischen und rechtlichen Gründen das operative Geschäft des HPZ in einer eigenständigen Rechtsform wahrgenommen werden sollte und wurde sodann eine privatrechtliche Stiftung gegründet (Hauszeitschrift des Heilpädagogischen Zentrums, Schaan, Ausgabe 47, Seite 4).

²⁴ Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass beispielsweise auch das Liechtensteinische Landesspital als selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts ausgestaltet ist; Vgl. LGBl. 1999 Nr. 240.

²⁵ Betreffend LAK vgl. Art. 6 f. LAKG.

von der Familienhilfe Liechtenstein selbst erwähnte — strategische Verbindung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein und der LAK bzw. in der stationären und ambulanten Betreuung und Pflege für die Entwicklung einer integrierten Versorgung in Liechtenstein wichtig und zweckmässig, was nach Ansicht der Regierung dadurch erreicht werden kann, dass der Stiftungsrat der LAK zugleich Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein ist.²⁶ Damit wird nach Ansicht der Regierung sichergestellt, dass die strategischen Entscheidungen im ambulanten sowie im stationären Bereich ganzheitlich getroffen werden, was wiederum der in den alterspolitischen Grundsätzen geforderten ganzheitlichen Sichtweise in der Seniorenbetreuung entspricht. Eine von der LAK abweichende Organisationsform, namentlich die im Antrag angeführte öffentlich-rechtliche «Körperschaft»²⁷, erscheint aus diesem Grunde nicht angezeigt.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Der vorliegende Gesetzesvorschlag über die Liechtensteinische Familienhilfe sieht die Errichtung einer selbständigen Stiftung des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung des bisherigen Namens «Familienhilfe Liechtenstein» (FHLG) vor. Hierfür wurde das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe (LAKG)²⁸ als Rezeptionsgrundlage herangezogen und im Wesentlichen übernommen.

²⁶ Ähnlich wie bei der AHV-, IV- und FAK-Anstalt; vgl. z.B. Art. 5 IVG.

²⁷ Öffentlich-rechtliche Körperschaften sind mitgliedschaftlich verfasste, auf dem öffentlichen Recht beruhende und mit Hoheitsgewalt ausgestattete Verwaltungsträger, die selbständig öffentliche Aufgaben erfüllen. Die öffentlich-rechtliche Stiftung ist eine durch einen Stiftungsakt begründete, dem öffentlichen Recht unterstellte und in der Regel mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Verwaltungseinheit, die mit ihrem Stiftungsvermögen eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Charakteristisch für die öffentlich-rechtliche Stiftung ist – im Gegensatz zu Körperschaft und Anstalt – ihr Vermögen. Die Stiftung ist ein Stück verselbständigtes und vom allgemeinen Vermögen des Gemeinwesens getrenntes Vermögen. Die Stiftung hat keine körperschaftliche Organisation, d.h. keine Mitglieder, sondern nur Stiftungsorgane, denen die Verwaltung der Stiftung obliegt (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Seite 299, Rz. 1288, Seite 307f., Rz. 1346 ff).

²⁸ Vgl. LGBI. 2010 Nr. 243 i.d.g.F.

Das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen soll anwendbar sein, sofern das FHLG nichts anderes bestimmt.

Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung, Koordination der involvierten Leistungserbringer und Beratung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen jener Gemeinden, die die Familienhilfe Liechtenstein unterstützen und fördern, sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Revisionsstelle. Zusätzlich ist ein Strategierat zuständig für die Festlegung der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung (zum Beispiel Selbstfinanzierungsgrad, Drittfinanzierungsgrad, langfristige Entwicklung der Kosten pro betreute Person, maximaler Defizitbeitrag oder langfristiger Investitionsplan). Der Strategierat besteht aus den Vorstehern jener Gemeinden, die die Stiftung fördern und unterstützen bzw. finanzieren. Das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des Stiftungsrates nehmen beratend Einsitz. Diese Bestimmung entspricht derjenigen im LAKG, sodass der Strategierat der Familienhilfe Liechtenstein mit dem Strategierat der LAK identisch ist.

Damit sichergestellt wird, dass die strategischen Entscheidungen in den Bereichen der ambulanten sowie stationären Betreuung und Pflege ganzheitlich getroffen werden, soll nach Ansicht der Regierung auch die weitere strategische Führungsebene, namentlich der Stiftungsrat, identisch mit dem Stiftungsrat der LAK sein. Daher wird im Gesetz normiert, dass der Stiftungsrat der LAK zugleich der Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein ist.

Im Bericht und Antrag Nr. 15/2010 wurde betreffend den Stiftungsrat der LAK wie folgt ausgeführt:

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern²⁹ und wird nach Fachkompetenzen zusammengesetzt. Diese Bestimmung entspricht somit den Vorgaben der Corporate-Governance-Gesetzgebung. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Regierung bestellt, was im Zusammenhang mit der Verantwortlichkeit wichtig ist, da die Regierung gemäss den Bestimmungen der Verfassung die Obergewalt über die öffentlich-rechtlichen Unternehmen ausübt. Diese kann nur effektiv wahrgenommen werden, wenn die wichtigsten Aufsichts- und Kontrollinstrumente auch in der Hand der Regierung liegen.

Aktuell besteht der Stiftungsrat der LAK aus fünf Mitgliedern, sodass grundsätzlich die Möglichkeit bestehen würde, künftig zwei weitere Mitglieder zu bestellen, die insbesondere über besondere Fachkompetenzen im ambulanten Bereich verfügen. Unabhängig davon ist zu betonen, dass die Familienhilfe als selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet werden soll, die insbesondere auch unabhängig von der LAK ist.

Ein Unternehmen mit einem Umsatz von rund CHF 12 Mio. und 210 Angestellten verlangt nach einer professionellen Geschäftsleitung, was bei der Familienhilfe Liechtenstein in der bestehenden Form bereits der Fall ist. Die Geschäftsleitung wird gesetzlich definiert und ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich.

Die neue öffentlich-rechtliche Stiftung tritt in alle Rechten und Pflichten des privatrechtlichen Vereins ein.

²⁹ Gemäss Art. 9 Abs. 1 LAKG besteht der Stiftungsrat aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliederversammlung der Familienhilfe Liechtenstein e.V. hat den Vorschlag des Vorstands auf Umwandlung des Vereins in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Beibehaltung der Eigenständigkeit grundsätzlich einstimmig gutgeheissen und den Vorstand — ebenfalls einstimmig — mit der Einbringung des entsprechenden Antrags bei der Regierung beauftragt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Allgemeines

Für die gegenständliche Regierungsvorlage für ein Gesetz über die Familienhilfe Liechtenstein wurde das Gesetz über die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe als Rezeptionsgrundlage herangezogen. Abweichend wurden insbesondere die Zweckbestimmung (Art. 3) sowie betreffend den Stiftungsrat (Art. 9) geregelt.

4.2 Gesetz über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)

Zu Art. 1

Diese Bestimmung entspricht in den Grundzügen Art. 1 LAKG.

In diesem Artikel wird normiert, dass unter dem Namen «Familienhilfe Liechtenstein» (FHL) eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet sowie dass der Sitz der Stiftung in den Statuten festgelegt wird.

Wie bereits dargelegt, ist es sachgerecht, die Familienhilfe Liechtenstein als öffentlich-rechtliche Institution auszugestalten. Sie soll dabei den gleichen Namen wie der bisherige privatrechtlich organisierte Verein haben. Die Bezeichnung «Familienhilfe Liechtenstein» ist gut eingeführt und es gibt keinen Grund, an dieser bereits vertraut gewordenen «Marke» etwas zu ändern. Analog den übrigen Spezialgesetzen öffentlicher Unternehmen sowie zum LAKG wird der Sitz der Stiftung in den Statuten festgelegt.

Zu Art. 2

Diese Bestimmung entspricht Art. 2 LAKG.

Hervorzuheben ist Abs. 2 der Bestimmung, die das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), LGBl. 2009 Nr. 356, als ergänzend anwendbar erklärt, wie dies auch bei den übrigen Spezialgesetzen der Fall ist. Abweichungen von diesem Corporate Governance-Grunderlass sind insbesondere im Bereich der Organisation der Stiftung geboten. Es besteht der Wille, die Stiftung analog zur LAK als gemeinsame Institution und in gemeinsamer Verantwortung von Land und Gemeinden zu führen. Dem ist insbesondere bei der Ausgestaltung der Organisation Rechnung zu tragen.³⁰

Im als ergänzend anwendbar erklärten ÖUSG sind Bestimmungen zur «Steuerung und Überwachung» sowie «Aufsicht und Massnahmen» zu finden. Hinzuweisen ist insbesondere auf die folgenden Bestimmungen des ÖUSG:

Gemäss Art. 16 hat die Regierung nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene eine Eigner- oder Beteiligungsstrategie festzulegen und diese dem Landtag zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Regierung hat gemäss Art. 17 jederzeit das Recht, von der strategischen Führungsebene eines öffentlichen Unternehmens alle massgebenden Informationen und Unterlagen, die zur Steuerung und Überwachung notwendig sind, anzufordern.

Gemäss Art. 18 Abs. 1 führt die Regierung ein Beteiligungscontrolling, mit welchem ihr insbesondere die folgenden Informationen durch die öffentlichen Unternehmen periodisch zur Verfügung gestellt werden: Umsetzung der Eigner- oder Beteiligungsstrategie, Hauptaktivitäten einer Berichtsperiode sowie betrieb-

³⁰ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 19.

liche Kennzahlen einer Berichtsperiode. Die Regierung erlässt Richtlinien über den Geltungsbereich sowie den Inhalt des Beteiligungscontrollings, die vom öffentlichen Unternehmen zu beachten sind (Abs. 2). Schliesslich informiert die Regierung gemäss Abs. 3 die Geschäftsprüfungskommission einmal jährlich über die Vornahme und Ergebnisse des Beteiligungscontrollings.

Hinzuweisen ist des Weiteren auf Art. 22 betreffend Pflichtangaben im Geschäftsbericht sowie Geheimhaltungspflicht gemäss Art. 23.

Zu Art. 3

Gemäss Abs. 1 ist Zweck der Stiftung die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung, Koordination der involvierten Leistungserbringer und Beratung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen jener Gemeinden, die die Familienhilfe Liechtenstein unterstützen und fördern bzw. finanzieren, sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

Gemäss Abs. 2 kann die Stiftung zur Erreichung ihres Zweckes insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) ambulante Pflege und Betreuung von Betreuungs- und Pflegebedürftigen aller Altersstufen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;
- b) Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;
- c) Anlauf- und Koordinationsstelle für die Betreuung und Pflege zu Hause;
- d) Aus- und Weiterbildung von Personen, die in der Stiftung tätig sind;
- e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbes-

serung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen;

- f) Führung einer in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsunabhängigen Fachstelle gemäss Art. 3duodecies ELG;
- g) Sicherstellung des Service Public und anderer gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

Die Stiftung kann gemäss Abs. 3 alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Hierbei wurde im Wesentlichen der Zweck gemäss bestehender Leistungsvereinbarung mit dem ASD übernommen und entspricht diese Zweckbestimmung im Aufbau und teilweise auch der Zweckbestimmung in Art. 3 LAKG.

Abs. 2 umschreibt in einer beispielhaften Aufzählung die Aufgaben, welche die Stiftung zur Erreichung ihres Zwecks wahrnehmen kann. Dabei soll die Stiftung nicht rechtlich zur Erfüllung aller der in dieser Bestimmung aufgelisteten Aufgaben verpflichtet werden, sondern es soll der Rahmen für mögliche Aufgaben abgesteckt werden, weshalb dieser Absatzes als Kann-Bestimmung formuliert ist.³¹

In Bst. f wird in diesem Sinne normiert, dass die Familienhilfe Liechtenstein eine in ihrer Aufgabenerfüllung³² weisungsunabhängigen Fachstelle gemäss Art. 3duodecies ELG führen kann bzw. darf, wie dies bisher bereits der Fall ist.³³ Somit handelt es sich lediglich um eine administrative Unterstellung.³⁴ Ob die Fachstelle gemäss Art. 3duodecies ELG für häusliche Betreuung und Pflege weiterhin

³¹ Vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 23.

³² Siehe hierzu insbesondere Art. 3duodecies ELG und Art. 9 f. BPVG.

³³ Vgl. hierzu Art. 6 PBGV, LGBl. 2009 Nr. 313.

³⁴ Analog zur Opferhilfestelle, die beim Amt für Justiz eingerichtet ist, vgl. Art. 9 Opferhilfegesetz, LGBl. 2007 Nr. 228, und Bericht und Antrag Nr. 119/2012, Seite 18.

bei der Familienhilfe Liechtenstein angegliedert sein wird, wird zum gegebenen Zeitpunkt zu prüfen und zu entscheiden sein.

Zu Art. 4

Die Umschreibung des Stiftungsvermögens entspricht der Bestimmung in Art. 4 LAKG.³⁵

Zu Art. 5

Diese Bestimmung entspricht — ausgenommen von Abs. 2 — dem Art. 5 LAKG.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Beiträge von Staat und jenen Gemeinden, die die Stiftung fördern und unterstützen bzw. finanzieren, je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen werden.

Gemäss derzeitiger Leistungsvereinbarung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein, dem ASD und den Gemeinden (ausser der Gemeinde Balzers; siehe hierzu das Kapitel 1.3) wird die Familienhilfe Liechtenstein von allen Gemeinden ausser der Gemeinde Balzers finanziert.

Die Details der Finanzierung, insbesondere hinsichtlich Gewinnverwendung, Verlusttragung und Vermögensbildung können sodann der Beteiligungsstrategie (vgl. Art. 7 und Art. 10 Abs. 1 Bst. g) und/oder in einer Leistungsvereinbarung vereinbart werden (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 15).

Zu Art. 6

Diese Bestimmung entspricht Art. 6 LAKG.

Die grundsätzliche Strategie der Stiftung wird vom Strategierat festgelegt, damit die darin vertretenen Gemeinden tatsächlich weiterhin aufgrund ihrer Finanzie-

³⁵ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 23.

rungsfunktion einen gewichtigen Einfluss auf die Entwicklung der Stiftung nehmen können. Dabei kann der Strategierat für die eigentliche Ausarbeitung der Strategie auf das Know-how des Stiftungsrates zurückgreifen und holt entsprechende Vorschläge ein. Er ist indessen nicht an die Vorschläge des Stiftungsrates gebunden.³⁶

Abs. 1 regelt die Zusammensetzung des Strategierates. Dieser besteht aus den Vorstehern jener Gemeinden, die die Stiftung fördern und unterstützen bzw. finanzieren. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Das zuständige Regierungsmitglied soll an den Sitzungen des Strategierates teilnehmen, allerdings ohne Entscheidungsbefugnis, sondern nur mit beratender Funktion. Wie oben bereits ausgeführt, sollen die Gemeinden bei der Entwicklung der langfristigen Strategie entsprechend Einfluss haben.

Der Strategierat kann nach Bedarf externe Fachleute beiziehen. Auch ein Beizug von Fachpersonal der Landesverwaltung ist möglich, wobei dafür das Einverständnis der Regierung erforderlich ist.

Abs. 4 erwähnt die Geschäftsordnung, in welcher Einzelheiten zur Arbeitsweise und Beschlussfassung des Strategierates geregelt werden.³⁷

Zu Art. 7

Diese Bestimmung entspricht Art. 7 LAKG.

Wesentlich ist, dass nicht nur in verbaler Form eine Strategie definiert wird, sondern dass auch verbindliche Eckwerte der Finanzplanung festgelegt werden. Dies gibt den Gemeinden die Sicherheit, dass die Stiftung und auch die Regierung bei

³⁶ Vgl. Bericht und Antrag 15/2010, Seite 24.

³⁷ Vgl. Bericht und Antrag 15/2010, Seite 25.

der künftigen Entwicklung der Stiftung die definierte Strategie samt Eckwerten zwingend zu berücksichtigen haben.³⁸

Aufgrund der gemeinsamen Finanzierung (vgl. Art. 5 Abs. 2) und basierend auf der Grundüberzeugung, dass weder das Land den Gemeinden, noch die Gemeinden dem Land eine bestimmte Entwicklung der Stiftung aufzwingen können soll, ist es geboten, dass die von den Gemeinden definierte Strategie der Zustimmung durch die Regierung unterliegt. Dies damit die Regierung ihre von der Verfassung vorgegebene Rolle als Obergerichtsbehörde effektiv wahrnehmen kann. Auch entspricht dieser Ansatz der Finanzierung, die wie bisher hälftig zwischen Land und Gemeinden aufgeteilt sein soll.³⁹

Der Strategierat legt vorbehaltlich Art. 14 Abs. 2 Bst. a (Genehmigung durch die Regierung) unter Berücksichtigung der Beteiligungsstrategie der Regierung die grundsätzliche Strategie der Stiftung (Langfriststrategie) einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Der Stiftungsrat hat zuhanden des Strategierates einen Entwurf für die grundsätzliche Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu erarbeiten (Art. 10 Abs. 1 Bst. f).⁴⁰

Die Langfriststrategie legt die wesentliche Marschrichtung der Unternehmung für die nächsten fünf bis zehn Jahre fest. Sie beinhaltet in allgemeiner, aber verbindlicher Weise die Absichten, Schwerpunkte und Prioritäten für die langfristige Entwicklung der Stiftung. Sie dient als Grundlage für alle späteren, konkreten Entscheidungen der Unternehmung. Durch die Beteiligungsstrategie sowie durch den in Art. 14 Abs. 2 Bst. b vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt für die grundsätzliche Strategie des Strategierats wird der Regierung ermöglicht, die Perspek-

³⁸ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 27.

³⁹ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 27.

⁴⁰ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 12.

tive des Staates bezüglich der Zielsetzungen klarzustellen. Dies bedingt bei Vorliegen von Differenzen über die grundsätzliche Ausrichtung der Stiftung somit eine aus der bestehenden Konstellation der gleichteiligen Beteiligung von Land und Gemeinden resultierende Abstimmung. Die Stiftung soll analog zu LAK eine gemeinsame Einrichtung von Land und Gemeinden sein, in der die doppelte Trägerschaft angemessen zum Ausdruck kommt.⁴¹

Entscheidend ist, dass der Strategierat die Kriterien der künftigen Entwicklung festlegt. Mit der Festlegung von Eckwerten für die Finanzplanung, die ausdrücklich in Art. 7 der Gesetzesvorlage erwähnt werden, verfügt der Strategierat über ein wirksames Steuerungsmittel. Er hat es damit in der Hand, die künftige Entwicklung der Stiftung grundsätzlich zu bestimmen, ohne dass er sich mit einzelnen Budgetpositionen und Ausgabebeschlüssen befassen muss. Dies soll Sache des Stiftungsrates und im delegierten Rahmen der Geschäftsleitung sein.⁴²

Die Eckwerte der Finanzplanung werden vom Strategierat — auf Vorschlag des Stiftungsrates — festgelegt. Eckwerte könnten etwa sein:⁴³

- Selbstfinanzierungsgrad, d.h. der Anteil der Aufwendungen, welche langfristig durch betriebliche Erträge zu decken sind (und nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand);
- Drittfinanzierungsgrad, d.h. beispielsweise Anteile der Beiträge der Krankenkasse, die von den Betreuungs- und Pflegebedürftigen zu tragenden Tarife etc. am Gesamtaufwand;
- langfristige Entwicklung der Kosten pro betreute Person;
- Festlegung der langfristigen Investitionsplanung.

⁴¹ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 12 f.

⁴² Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 13.

⁴³ Ebd.

In der Praxis der LAK beinhalten die Eckwerte der Finanzplanung insbesondere den minimalen Eigenfinanzierungsgrad sowie den maximalen Defizitbeitrag von Land und Gemeinden.

Wesentlich dabei ist, dass die vom Strategierat definierten Eckwerte verbindlich sind. Dies kommt in Art. 14 Abs. 3 zum Ausdruck. Die Regierung darf somit ein Budget der Stiftung nur dann genehmigen, wenn die Eckwerte der Finanzplanung eingehalten sind. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Mehrheit der Gemeinden zustimmt. Diese Ausnahmemöglichkeit ist erforderlich, weil es zu Situationen kommen kann, in denen aus unvorhersehbaren Gründen finanzieller Mehrbedarf entsteht.⁴⁴

Der Stiftungsrat ist für die Festlegung der Unternehmensstrategie zuständig. Diese hat sich an den Vorgaben der Beteiligungsstrategie der Regierung sowie an der Langfriststrategie des Strategierates zu orientieren.⁴⁵

Zu Art. 8

Diese Bestimmung entspricht Art. 8 LAKG.

Neben dem Strategierat, der für die Festlegung der grundsätzlichen Strategie der Stiftung zuständig ist, bestehen drei eigentliche Organe, nämlich der Stiftungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.⁴⁶

Zu Art. 9

Diese Bestimmung entspricht teilweise Art. 9 LAKG.⁴⁷

⁴⁴ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 13 f.

⁴⁵ Ebd. Seite 14.

⁴⁶ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 28.

⁴⁷ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 28 ff.

Wie bereits ausgeführt, soll der Stiftungsrat der LAK zugleich Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein sein (Abs. 1). Somit ist der Stiftungsrates der LAK von Gesetzes wegen auch Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein. Aus diesem Grunde wurden Art. 9 Abs. 2 LAKG (notwendige Fachkompetenzen) sowie Abs. 3 (Anforderungsprofile) in der gegenständlichen Vorlage nicht übernommen.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 LAKG besteht der Stiftungsrat aus einem Präsidenten und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Aktuell besteht der Stiftungsrat der LAK aus fünf Mitgliedern, sodass grundsätzlich die Möglichkeit bestehen würde, künftig zwei weitere bzw. zusätzliche Mitglieder zu bestellen, die insbesondere über besondere Fachkompetenzen im ambulanten Bereich verfügen.

Gemäss Abs. 2 kann der Vorsitzende des Strategierates an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Teilnahme des Vorsitzenden des Strategierates an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme führt dazu, dass der Strategierat über alle wichtigen Geschäfte des Stiftungsrates informiert ist und ein sinnvolles Bindeglied zwischen Strategierat und Stiftungsrat besteht. Die Entschädigung des Stiftungsrates wird gemäss Abs. 3 von der Regierung festgelegt.

Zu Art. 10

Diese Bestimmung entspricht Art. 10 LAKG.

Auch diese Bestimmung orientierte sich grundsätzlich an den in vergleichbaren anderen Erlassen getroffenen Regelungen. Mit Blick auf das Bestehen eines Strategierates ist im Gesetz indessen vorgesehen, dass der Stiftungsrat in die Erarbeitung der grundsätzlichen Strategie involviert ist bzw. einen entsprechenden Ent-

wurf zu Handen des Strategierates auszuarbeiten und die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen Grundsatzstrategie vorzunehmen hat.⁴⁸

Zu Art. 11

Diese Bestimmung entspricht Art. 11 LAKG.

Diese Bestimmungen über die Geschäftsleitung orientierte sich an Vorschriften zu anderen öffentlichen Institutionen. Wesentlich ist, dass vor der Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung eine öffentliche Ausschreibung stattzufinden hat und der Stiftungsrat verpflichtet wird, die wichtigen organisatorischen Bestimmungen in den Statuten und im Organisationsreglement zu regeln.⁴⁹

Zu Art. 12

Diese Bestimmung entspricht grundsätzlich Art. 12 LAKG.

Es versteht sich von selbst, dass die Stiftung revisionspflichtig sein soll und von einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Regierung bestimmt wird, überprüft wird. Auch dafür finden die Bestimmungen des PGR Anwendung, wobei die Statuten der Revisionsstelle besondere Aufgaben zuweisen können.⁵⁰

Zu Art. 13

Diese Bestimmung entspricht Art. 13 LAKG.

Als Unternehmen in der Grössenordnung der Familienhilfe Liechtenstein muss die Stiftung zur ordnungsgemässen Rechnungslegung verpflichtet sein. Dabei sollen neben den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des PGR für die Erstellung des Geschäftsberichtes die ergänzenden Vorschriften des PGR an-

⁴⁸ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 32.

⁴⁹ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 33 f.

⁵⁰ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 34.

wendbar sein, wie sie für bestimmte Gesellschaftsformen vorgesehen sind (Art. 1063 bis 1096a PGR). Die Stiftung hat damit einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und dem Jahresbericht zusammensetzt, zu erstellen.

Zu Art. 14

Diese Bestimmung entspricht Art. 14 LAKG.

Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung. Dies folgt bereits aus Art. 78 Abs. 4 der Verfassung, der die Übertragung bestimmter öffentlicher Aufgaben mit Gesetz an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erlaubt, sofern die Oberaufsicht der Regierung gegeben ist.⁵¹

Entsprechend den Grundsätzen der Corporate Governance für öffentliche Unternehmen kommen der Regierung bestimmte Befugnisse und Verantwortlichkeiten zu. Sie bestellt als Wahlbehörde den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates. Sie ist zuständig für die Genehmigung des Jahresbudgets und des Jahresberichts. Zudem unterliegt, wie bereits erwähnt, die vom Strategierat verabschiedete Grundstrategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung der Genehmigung durch die Regierung. Das vom Stiftungsrat vorgelegte Jahresbudget hat die vom Strategierat festgelegten und von der Regierung genehmigten Eckwerte zu berücksichtigen, ansonsten eine Genehmigung durch die Regierung nicht erfolgen kann (vgl. Art. 14 Abs. 3 Bst. a). Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Mehrheit der Gemeinden einer Nichteinhaltung der Eckwerte zugestimmt hat (Art. 14 Abs. 3 Bst. b). Diese Ausnahmebestimmung ist erforderlich, um bei ausserordentlichem Finanzbedarf ein Budget genehmigen zu kön-

⁵¹ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 34.

nen, auch wenn die Eckwerte der Finanzplanung nicht eingehalten sind. Dies soll jedoch nicht gegen den Willen der Mehrheit der Gemeinden möglich sein.⁵²

Gemäss Abs. 2 Bst. b obliegen der Regierung die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates. Wie bereits ausgeführt, ist der Stiftungsrates der LAK von Gesetzes wegen auch Stiftungsrat der Familienhilfe Liechtenstein, sodass die Wahl des Stiftungsrates de facto zusammen mit der Wahl des Stiftungsrates der LAK erfolgt.

Gemäss Abs. 2 Bst. g obliegt der Regierung zudem die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie im Sinne von Art. 16 Abs. 1 ÖUSG. Im Rahmen dieser Beteiligungsstrategie wird die Regierungssicht für wichtige bzw. für die Stiftung relevante Themenbereiche zur Festlegung der langfristigen Strategie des Strategierates formuliert.⁵³

Zu Art. 15

Diese Bestimmung entspricht Art. 15 LAKG.

In dieser Übergangsbestimmung ist zu regeln, wie der Übergang der Rechte und Pflichten von des bisherigen Vereins Familienhilfe Liechtenstein auf die neue Stiftung erfolgen soll. Nach Ansicht der Regierung kann dies dadurch geschehen, dass die neue Stiftung von Gesetzes wegen als Rechtsnachfolgerin des Vereins bezeichnet wird. Damit tritt sie in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins ein.⁵⁴

Beim Inkrafttreten des Gesetzes sind dann die erforderlichen Änderungen im Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Von einer für eine öffentlich-

⁵² Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 34 f.

⁵³ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 76/2010, Seite 12.

⁵⁴ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 35.

rechtliche Stiftung an sich möglichen Befreiung von der Eintragung soll abgesehen werden, da es als sinnvoll angesehen wird, dass auch für die neue Stiftung ein Registerauszug mit Nachweis der Zusammensetzung des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung und deren Zeichnungsrecht ausgestellt werden kann.⁵⁵

Wie bereits ausgeführt, ist die «Fachstelle für häusliche Betreuung und Pflege der Familienhilfe Liechtenstein e.V., Vaduz» bei der Familienhilfe Liechtenstein angegliedert⁵⁶ und wird für die Fachstelle eine «Spartenrechnung» geführt und ein separater Jahresbericht erstellt.⁵⁷ Somit tritt die Stiftung auch in die Rechte und Pflichten der Fachstelle der Familienhilfe Liechtenstein e.V. ein.

Wie bereits in den Erläuterungen zu Art. 5 ausgeführt, können die Details der Finanzierung, insbesondere hinsichtlich Gewinnverwendung, Verlusttragung und Vermögensbildung der Beteiligungsstrategie (vgl. Art. 7 und Art. 10 Abs. 1 Bst. g) und/oder in einer Leistungsvereinbarung vereinbart werden, was zu prüfen sein wird. Aufgrund von Art. 15 wird die derzeit geltende und unbefristet abgeschlossene Leistungsvereinbarung zwischen der Familienhilfe Liechtenstein e.V., dem ASD und den Gemeinden (ausser der Gemeinde Balzers) grundsätzlich übernommen, sodass insbesondere die aktuelle Vereinbarung betreffend Finanzierung weiterhin Gültigkeit hätte.

Zu Art. 16

Diese Bestimmung entspricht Art. 16 LAKG.

Dieses Gesetz sollte am 1. Januar eines noch zu bestimmenden Jahres in Kraft treten, wobei genügend Zeit für die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten (Erarbeitung der Statuten, der Beteiligungsstrategie usw.) eingeplant werden sollte.

⁵⁵ Vgl. Bericht und Antrag Nr. 15/2010, Seite 36.

⁵⁶ Vgl. Art. 6 BPGV.

⁵⁷ Vgl. www.fachstelle.li/application/files/9916/1795/8069/Vollstaendiger_Jahresbericht_FST_2020.pdf.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Regierungsvorlage stehen keine verfassungsmässigen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Familienhilfe Liechtenstein (FHLG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen " Familienhilfe Liechtenstein" (FHL) wird eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Der Sitz der Stiftung wird in den Statuten festgelegt.

Art. 2

Bezeichnungen und anwendbares Recht

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

2) Sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen ergänzend Anwendung.

Art. 3

Zweck

1) Zweck der Stiftung ist die Gewährleistung einer bestmöglichen ambulanten Pflege, Betreuung, Unterstützung, Koordination der involvierten Leistungserbringer und Beratung der im Land wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen jener Gemeinden, die die Stiftung unterstützen und fördern sowie die Gewährleistung vorbeugender Massnahmen, um der Entstehung von Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken.

2) Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) ambulante Pflege und Betreuung von Betreuungs- und Pflegebedürftigen aller Altersstufen einschliesslich Organisation und Durchführung von vorbeugenden Massnahmen;
- b) Beratung und Unterstützung von betreuenden und pflegenden Angehörigen;
- c) Anlauf- und Koordinationsstelle für die Betreuung und Pflege zu Hause;
- d) Aus- und Weiterbildung von Personen, die in der Stiftung tätig sind;
- e) Pflege von Kontakten mit den zuständigen Behörden, Beratung derselben sowie Stellung allfälliger Anträge für behördliche Massnahmen, die zur Verbesserung der Situation oder zur Abstellung von Missständen erforderlich erscheinen;

- f) Führung einer in ihrer Aufgabenerfüllung weisungsunabhängigen Fachstelle gemäss Art. 3duodecies ELG;
- g) Sicherstellung des Service Public und anderer gemeinwirtschaftlicher Leistungen.

3) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

4) Sofern in einer Gemeinde bereits ein ausreichendes Angebot einer ambulanten Pflege, Betreuung und Beratung besteht, kann in den Statuten der Zweck dahingehend eingeschränkt werden, dass die in dieser Gemeinde wohnhaften Betreuungs- und Pflegebedürftigen keinen Anspruch auf Pflege, Betreuung und Beratung haben.

Art. 4

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus allen Vermögenswerten, welche der Stiftung anlässlich ihrer Errichtung oder später gewidmet werden.

Art. 5

Einkünfte

1) Einkünfte der Stiftung sind:

- a) Beiträge von Land und Gemeinden;
- b) Entgelte für die von der Stiftung erbrachten Dienstleistungen;
- c) Spenden;
- d) sonstige Einkünfte.

2) Die Beiträge nach Abs. 1 Bst. a werden je zur Hälfte von Land und jenen Gemeinden, die die Stiftung fördern und unterstützen, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl getragen.

II. Organisation

A. Strategierat

Art. 6

Zusammensetzung und Arbeitsweise

1) Der Strategierat besteht aus den Vorstehern jener Gemeinden, die die Stiftung fördern und unterstützen. Sie wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

2) Das geschäftsmässig für die Stiftung zuständige Regierungsmitglied sowie der Präsident des Stiftungsrates nehmen mit beratender Funktion an den Sitzungen des Strategierates teil.

3) Der Strategierat zieht nach Bedarf externe Fachleute zu seinen Beratungen bei. Die Regierung kann dem Strategierat Fachpersonal der Landesverwaltung zur Verfügung stellen.

4) Der Strategierat legt Einzelheiten zu seiner Arbeitsweise und Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung fest.

Art. 7

Aufgaben

Der Strategierat legt vorbehaltlich Art. 14 Abs. 2 Bst. a die grundsätzliche Strategie der Stiftung einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung fest. Er holt dazu Vorschläge des Stiftungsrates ein.

B. Organe

Art. 8

Organe

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Stiftungsrat

Art. 9

a) Zusammensetzung und Entschädigung

1) Der Stiftungsrat der Liechtensteinischen Alters- und Krankenhilfe (LAK) ist zugleich der Stiftungsrat der Stiftung.

2) Der Vorsitzende des Strategierates kann an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

3) Die Entschädigung des Stiftungsrates wird von der Regierung festgelegt.

Art. 10

b) Aufgaben

1) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Stiftung;
- b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit für die Führung der Stiftung erforderlich;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- f) die Erarbeitung eines Entwurfs der grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung zu Handen des Strategierates;
- g) die Umsetzung der vom Strategierat beschlossenen und von der Regierung genehmigten grundsätzlichen Strategie unter Beachtung der festgelegten Eckwerte der Finanzplanung;
- h) die Erstellung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts.

2) In den Statuten können die Aufgaben des Stiftungsrates näher umschrieben und erweitert werden.

Art. 11

Geschäftsleitung

1) Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt.

2) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in den Statuten und im vom Stiftungsrat zu erlassenden Organisationsreglement bestimmt.

Art. 12

Revisionsstelle

1) Die Regierung wählt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Sinne des Wirtschaftsprüfergesetzes als Revisionsstelle.

2) Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

3) In den Statuten können der Revisionsstelle weitere Aufgaben zugewiesen werden, sofern die Unabhängigkeit der Revisionsstelle dadurch nicht beeinträchtigt wird.

III. Rechnungslegung

Art. 13

Erstellung des Geschäftsberichts

Für die Erstellung des Geschäftsberichts sind die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts massgebend. Die Stiftung wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an.

IV. Aufsicht

Art. 14

Regierung

1) Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht der Regierung.

2) Der Regierung obliegen:

- a) die Genehmigung der vom Strategierat beschlossenen grundsätzlichen Strategie einschliesslich der Eckwerte der Finanzplanung;
- b) die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates;
- c) die Genehmigung der Statuten;
- d) die Festlegung der Entschädigung der Stiftungsratsmitglieder;
- e) die Genehmigung des Jahresbudgets und des Geschäftsberichts sowie die Entlastung des Stiftungsrates;
- f) die Wahl der Revisionsstelle;
- g) die Festlegung und Änderung der Beteiligungsstrategie.

3) Die Regierung genehmigt das Jahresbudget, wenn:

- a) die Eckwerte der Finanzplanung eingehalten werden; oder
- b) die Mehrheit der Gemeinden einer Nichteinhaltung der Eckwerte zugestimmt hat.

4) Die Regierung nimmt Reglemente, welche der Stiftungsrat aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zu erlassen hat, zur Kenntnis.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15

Rechtsnachfolge

1) Die Stiftung tritt in alle Rechte und Pflichten des privatrechtlichen Vereins Familienhilfe Liechtenstein e.V. ein.

2) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die erforderlichen Änderungen im Handelsregister zur Eintragung anzumelden.

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar ... in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.